

Merkblatt des Dezernates 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei - der Bezirksregierung Arnsberg, höhere Naturschutzbehörde, zu Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz

Es ist grundsätzlich zu empfehlen, eine Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde vor Einreichung der Antragsunterlagen durchzuführen.

1. Geschützte Teile von Natur und Landschaft:

a) Natura 2000-Gebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete

Wenn durch das Vorhaben Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (Natura 2000-Gebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) betroffen sind, d.h. das geplante Vorhaben befindet sich

- innerhalb des europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“, d. h. innerhalb eines FFH- Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) gem. §§ 31-33 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 51f des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) NRW oder
- außerhalb eines FFH-Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, jedoch innerhalb eines Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten oder
- außerhalb eines FFH-Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes; ist jedoch geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen,

→ ist es nach § 34 ff BNatSchG notwendig, die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen:

FFH-Verträglichkeitsprüfung - FFH-VP

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz, Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, Anlage 1) ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das jeweilige Natura-2000-Gebiet.

(Die VV-Habitatschutz ist neben weiteren Informationen und Material zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW als Download im Internet auf der Seite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, LANUV, verfügbar unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/n2000-netzwerk/de/downloads> bzw. <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>)

Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes sind:

- a) bei FFH-Gebieten:
signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive charakteristischer Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL.
- b) bei Vogelschutzgebieten:
signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL (vgl. Anlage 1 der VV-Habitatschutz)

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Projektträger hat die zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit (und ggfs. der Ausnahmevoraussetzungen) erforderlichen Unterlagen in den nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren vorzulegen.

Es wird darum gebeten und empfohlen, hierzu das standardisierte **Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung** zu verwenden. Das digitale Ausfüllen des Protokolls ermöglicht die einfache Übernahme der Daten in das **Fachinformationssystem (FIS) FFH-VP** des LANUV (<http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>). In diesem FIS werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie ihre Ergebnisse dokumentiert und dadurch die Voraussetzungen zur Überprüfung kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL geschaffen.

Ablauf und Inhalte einer FFH- Verträglichkeitsprüfung:

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen lassen. Verbleiben Zweifel, sind eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert und anschließend geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen und -Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

Sind mit dem Vorhaben Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, sind Aussagen zu den Stickstoff-Emissionen zu treffen, ob bzw. inwieweit eutrophierende oder ggf. versauernde Auswirkungen der Stickstoff-Deposition in geschützten stickstoffempfindlichen Biotopen und FFH-Lebensraumtypen zu erwarten sind.

Für eine erste grobe naturschutzfachliche Abschätzung für Stickstoffimmissionen im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet steht im Land NRW ein Online-Tool zur Verfügung, das in das FIS-FFH des LANUV NRW eingebunden ist:

<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>

Dort findet sich u.a. das aktualisierte Screeningmodell für Ausbreitungsrechnungen von Stickstoff-Emissionen sowie eine Handreichung dazu.

b) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, gesetzlich geschützte Biotope

Wenn durch das Vorhaben Schutzgebiete nach §§ 23, 26, 28- 30 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) i. V. m. §§ 39, 41 und 42 LNatSchG NRW (gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen und gesetzlich geschützte Biotope) betroffen sind:

- Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können bzw. den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

- Nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW kann von den Geboten und Verboten auf Antrag eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde gewährt werden, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;
 oder es kann eine Ausnahme von den Festsetzungen eines Landschaftsplanes oder einer Schutzgebietsverordnung zugelassen werden.

- Ein entsprechender **Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW** ist den Unterlagen beizufügen (im Falle einer Genehmigung/ Zulassung mit Bündelungsfunktion) bzw. der Antrag ist parallel bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises/ der kreisfreien Stadt zu stellen (im Falle einer Genehmigung/ Zulassung ohne Bündelungsfunktion).

- Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Es ist zur Beibringung der Unterlagen ebenso wie bei den Befreiungen zu verfahren.

2. Artenschutz:

Wenn **Tiere und Pflanzen des Anhangs IV der FFH- Richtlinie oder europäische Vogelarten** oder ihre Lebensstätten von dem Vorhaben betroffen sind, ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich.

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) regelt das Verfahren und ist zu beachten und umzusetzen.

Das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" des LANUV NRW steht im Internet auf der Seite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, LANUV, unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> zur Verfügung.

Die VV-Artenschutz ist dort neben weiteren Informationen und Material im Downloadbereich zu finden: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

- Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
(Zugriffsverbote)

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP, s. VV-Artenschutz) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. (s. Fachinformationssystem des LANUV "Geschützte Arten in NRW":

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

bzw. "**planungsrelevante Arten**":

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutzgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

→ Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabenträger in den nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Planungs- und Zulassungsverfahren alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der **Artenschutzprüfung (ASP)** erforderlich sind.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP wird empfohlen, dass der Vorhabenträger das standardisierte **Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**, Teil A (Angaben zum Plan/ Vorhaben) und ggf. als Anlage dazu den ergänzenden Teil B (Anlage "Art-für-Art-Protokoll") verwendet; s. Anlage 2 der VV-Artenschutz).

Das Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll ist als Download im Internet auf der LANUV-Seite verfügbar unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14-17 BNatSchG i. V. m. §§ 30- 34 LNatSchG NRW ist zu beachten, wenn durch das Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Als Eingriffe gelten gem. § 30 Abs.1 LNatSchG NRW insbesondere u.a.

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
2. Aufschüttungen und Abgrabungen ab 2 Metern Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, Abfalldeponien und anderen Abfallentsorgungsanlagen, Modellsportanlagen,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist,
5. die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer, sofern das Vorhaben nicht einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, dient, sowie die Beseitigung von Gewässern,
6. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach diesem Gesetz oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,
7. die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, des Weiteren die Beseitigung von Kleingewässern mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratmetern,
8. die Umwandlung von Wald,
9. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes; dies gilt auch für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 Hektar.

Gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die **für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben** zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der aufgrund eines Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die **erforderlichen Angaben** nach Satz 1 **im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte** darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

Nochmals der Hinweis:

Es ist grundsätzlich zu empfehlen, eine Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde vor Einreichung der Antragsunterlagen durchzuführen.